



Beitragsordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

Inhalt

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

B. Zahlungsweise und Fälligkeit

§ 2 Beitragseinzug

C. Beiträge

§ 3 Mitgliedsformen

§ 4 Rechte und Pflichten

D. Bankverbindung

§ 5 Vereinskonto

E. Schlussbestimmungen

§ 6 Gültigkeit

A. Allgemeines

§ 1 Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

B. Zahlungsweise und Fälligkeit

§ 2 Beitragseinzug

Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Januar (1. Halbjahr) und 15. Juli (2. Halbjahr) des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Die Beitragszahlung erfolgt vorzugsweise durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

Beitragsordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

C. Beiträge

§ 3 Mitgliedsformen

Mitgliedsform	Jährliche Beitragshöhe
Regelbeitrag	
Volljährige Mitglieder	€ 144,- (€ 72,- / € 72,- halbjährlich)
Ermäßigter Beitrag	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 120,- (€ 60,- / € 60,- halbjährlich)
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	beitragsfrei
Familien mit Kindern: drittes, viertes und weitere Kinder	beitragsfrei

§ 4 Rechte und Pflichten

Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag im 1. Halbjahr und im 2. Halbjahr eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, so können dadurch entstehende Gebühren von 10 Prozent des Beitrags erhoben werden welche durch das Mitglied zu tragen sind.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Beitragsordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

D. Bankverbindungen

§ 5 Vereinskonten

Soweit die Zahlungen nicht per Lastschriftinzug erfolgen, können sie nur auf die folgenden Konten einzahlen:

Mitglieder ab 18 Jahre (Seniorenbereich)

Bankverbindung: Stadtparkasse Schwerte, IBAN: DE11 4415 2490 0000 0078 07

Mitglieder bis 18 Jahre (Vereinsjugendbereich)

Bankverbindung: Stadtparkasse Schwerte, IBAN: DE68 4415 2490 0000 0258 90

E. Schlussbestimmungen

§ 6 Gültigkeit

- a) Diese Ordnung wurde durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung am 15.08.2020 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- b) Sie wird im Folgejahr wirksam.
- c) Alle vorherigen Beitragsordnungen werden zu diesem Zeitpunkt unwirksam.

Der geschäftsführende Vorstand:

Vorstandssprecher
Günther Thureau

Stellvertretende Vorstandssprecherin
Susanne Scheiter

Vorstand Geschäftsführung
Jugendleiter Frank Samson

Vorstand Finanzen
Dirk Klüh

Vorstand Wirtschaftsrat
Bernd Arnhold

Schwerte, den 15. August 2020